



HVBG

HVBG-Info 20/2000 vom 30.06.2000, S. 1860 - 1865, DOK 401.6:406.2

**Zum Ausschluss eines Erstattungsanspruchs des RV-Trägers an eine BG (§§ 103, 104, 111 SGB X; § 93 SGB VI) - Rückzahlungsanspruch des RV-Trägers an den Versicherten - Urteil des LSG Berlin vom 28.03.2000 - L 2 U 31/99**

Zum Ausschluss eines Erstattungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers an eine BG (§§ 103, 104, 111 SGB X; § 93 SGB VI) - Rückzahlungsanspruch des RV-Trägers an den Versicherten (§§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 50, 107 SGB X); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 28.03.2000 - L 2 U 31/99 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 28.03.2000 - L 2 U 31/99 - entschieden, dass ein Erstattungsanspruch des RV-Trägers an eine BG für einen bestimmten Zeitraum wegen § 111 SGB X ausgeschlossen ist. Zu einem möglichen Rückzahlungsanspruch des RV-Trägers an den Versicherten (bzw. dessen Hinterbliebenen) nach §§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 50, 107 SGB X werden in den Urteilsgründen u.a. folgende Ausführungen gemacht:

"Nach Auffassung des Senats würde es der Interessenlage der Beteiligten entsprechen, in den Fällen, in denen der sich aus der Anwendung des § 93 SGB VI ergebende Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Unfallversicherungsträger nach § 111 SGB X ausgeschlossen ist, dem Rentenversicherungsträger den Anspruch gegen den Leistungsempfänger nach §§ 45, 48, 50 SGB X zu belassen. Dadurch würde das (nicht gewollte) Ergebnis vermieden werden, dass entweder der Leistungsempfänger eine Doppelleistung zu Unrecht erhielte oder behalten könnte oder dass der nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig zur Leistung verpflichtete Unfallversicherungsträger von der Leistung frei werden würde. Der Rentenversicherungsträger hätte dann lediglich das Risiko der Durchsetzbarkeit des Rückforderungsanspruchs gegen den Versicherten zu tragen, das in den Fällen der §§ 45, 48, 50 SGB X immer besteht und ihm daher zumutbar ist."

Orientierungssatz:

1. Die Ausschlussfrist des § 111 S 1 SGB X beginnt nicht nach Ablauf des letzten Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, sondern nach Ablauf des Zeitraums, für den sie bewirkt wurde. Für welchen Zeitraum eine Leistung erbracht worden ist, beurteilt sich nach dem für den erstattungsberechtigten Leistungsträger (hier: die Klägerin) maßgeblichen Leistungsrecht (hier: nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung).
2. Bei den regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen der Rentenversicherung über einen längeren Zeitraum liegen keine einheitlichen Leistungen vor, sondern es handelt sich um eine

Vielzahl von Zahlungen (Leistungen) für einen sich jeweils (von Monat zu Monat) konkretisierenden neuen Leistungszeitraum. Dem RV-Träger ist somit fortlaufend immer dann ein Erstattungsanspruch entstanden, sobald er die Altersrente an den Versicherten tatsächlich ausgezahlt hat, also jeweils von Monat zu Monat. Daher wird für jeden Leistungsabschnitt (also für jeden Monat der Rentenzahlung) eine (neue eigene) Ausschlussfrist in Lauf gesetzt. Das gilt unabhängig davon, ob der Erstattungsanspruch aus § 103 oder aus § 104 SGB X resultiert.

3. Für die Entstehung eines Erstattungsanspruchs ist nicht die rückwirkende - Bewilligung der Leistung durch den erstattungspflichtigen Leistungsträger (hier: Unfallversicherungsträger) maßgebend, sondern allein die materielle Rechtslage im Verhältnis der betroffenen Leistungsträger untereinander.
4. Dem Ablauf der Ausschlussfrist des § 111 SGB X steht auch nicht entgegen, dass dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger das Bestehen eines Erstattungsanspruchs oder der erstattungsverpflichtete Sozialleistungsträger nicht bekannt war und ob er dies feststellen oder prüfen konnte. Gerade die Tatsache, dass das Gesetz verlangt, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, ohne dass dabei die Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers erwähnt wird, verdeutlicht, dass das Gesetz dem hier keine rechtswirksame Bedeutung beimisst. Auch die Tatsache, dass § 111 SGB X dahingehend geändert werden soll, dass auf die Kenntnis der erstattungsberechtigten Versicherungsträger abgestellt werden soll, spricht dafür, dass es nach geltendem Recht darauf nicht ankommt.
5. In Fällen, in denen der sich aus der Anwendung des § 93 SGB VI ergebende Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Unfallversicherungsträger nach § 111 SGB X ausgeschlossen ist, ist dem Rentenversicherungsträger der Anspruch gegen den Leistungsempfänger nach §§ 45, 48, 50 SGB X trotz der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs 1 SGB X zu belassen. Dadurch wird das (nicht gewollte) Ergebnis vermieden, dass entweder der Leistungsempfänger eine Doppelleistung zu Unrecht erhält oder behalten könnte oder dass der nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig zur Leistung verpflichtete Unfallversicherungsträger von der Leistung frei wird. Der Rentenversicherungsträger hat dann lediglich das Risiko der Durchsetzbarkeit des Rückforderungsanspruchs gegen den Versicherten zu tragen.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Klägerin und Berufungsbeklagte,  
g e g e n  
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,  
Beklagte und Berufungsklägerin.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Februar 1999 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

-----  
Tatbestand  
-----

Die klagende Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verlangt von der beklagten Berufsgenossenschaft Erstattung der dem Versicherten L. L. für die Zeit vom 26. März 1993 bis

31. August 1997 gewährten Altersrente in Höhe von 16.271,49 DM. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Erstattungsanspruch gemäß § 111 des Zehnten Buches/Sozialgesetzbuch (SGB X) ausgeschlossen ist.

Der 1930 geborene Versicherte bezog bereits seit 1990 von der Klägerin Altersruhegeld. Im September 1993 wurde der Beklagten ein bei dem Versicherten bestehender Kehlkopfkrebs, der durch berufsbedingte Asbestose verursacht worden sei, als Berufskrankheit angezeigt. Nach umfangreichen Ermittlungen erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 20. März 1997 das Vorliegen einer Berufskrankheit an, setzte den Versicherungsfall auf den 25. März 1993 fest und gewährte dem Versicherten ab 26. März 1993 Verletztenrente. Sie verfügte, dass der Nachzahlungsbetrag für die Zeit bis 30. April 1997 in Höhe von 95.961,17 DM für einen etwaigen Erstattungsanspruch des Trägers der Rentenversicherung einbehalten werde. Sollte dieser keinen oder nur einen teilweisen Anspruch geltend machen, werde der verbleibende Betrag überwiesen. Ab 1. Mai 1997 erhielt der Versicherte laufende Zahlungen in Höhe von 1.287,26 DM monatlich.

Mit am 15. April 1997 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 9. April 1997 machte die Klägerin, die von der Beklagten durch Schreiben vom 18. Februar 1997 von der beabsichtigten Anerkennung einer Berufskrankheit erfuhr und vom Versicherten mit Schreiben vom 7. April 1997 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass er ab dem 1. Mai 1997 eine "Berufsunfallrente" bekomme, vorsorglich einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X auf die dortige Nachzahlung geltend. Die Klägerin errechnete für die Zeit vom 26. März 1993 bis 30. April 1997 eine Überzahlung von insgesamt 16.271,49 DM, wobei ihrem Rechenwerk vom 16. Juli 1997 zu entnehmen ist, dass die Überzahlung in der Zeit vom 26. März 1993 bis 31. März 1995 eingetreten ist.

Durch Rentenbescheid vom 25. Juli 1997 entschied die Klägerin, dass die bisherige Altersrente des Versicherten neu berechnet werde. Sie betrage ab 1. September 1997 3.000,34 DM. Für die Zeit vom 26. März 1993 bis 31. August 1997 ergebe sich eine Überzahlung von 16.271,49 DM. Der überzahlte Betrag sei zu erstatten. In der ergänzenden Begründung des Bescheides heißt es, die entstandene Überzahlung werde in voller Höhe mit der Nachzahlung der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft verrechnet.

Mit am 12. August 1997 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 6. August 1997 bezifferte die Klägerin ihren Erstattungsanspruch auf 16.271,49 DM. Daraufhin zahlte die Beklagte von dem einbehaltenen Nachzahlungsbetrag 79.689,68 DM an den Versicherten aus und behielt die Restsumme von 16.271,49 DM weiterhin bis zur Klärung der Rechtslage ein.

Der Klägerin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 6. August 1997 mit, sie akzeptiere den Erstattungsanspruch nicht, weil das Bundessozialgericht (BSG) die Kürzungsvorschrift des § 93 Sozialgesetzbuch/Sechstes Buch (SGB VI), die rückwirkend ab 1. Januar 1992 geändert worden sei, für verfassungswidrig halte. Daher werde man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Mit weiterem Schreiben vom 5. Januar 1998 erklärte die Beklagte, nach neuer Rechtssprechung des BSG (Urteil vom 29. April 1997 - 8 RKn 29/95 -) richte sich der Erstattungsanspruch nicht nach § 103, sondern nach § 104 SGB X. Da der Erstattungsanspruch am 15. April 1997 angemeldet worden sei, seien gemäß § 111 SGB X alle Ansprüche auf Erstattung ausgeschlossen, die vor dem 15. April 1996 lägen. Sie erkläre sich jedoch bereit, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Nachdem die Beteiligten in weiterem Schriftwechsel an ihren gegensätzlichen Rechtsauffassungen festgehalten hatten, erhob die Klägerin am 28. Juli 1998 echte Leistungsklage auf Zahlung von 16.271,49 DM. Sie hat die Auffassung geäußert, dass sich ihr Erstattungsanspruch nicht nach § 104, sondern nach § 103 SGB X richte. Selbst wenn § 104 SGB X Anwendung fände, sei die Ausschlussfrist des § 111 SGB X weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 verstrichen. Nach § 111 Satz 1 SGB X beginne die Ausschlussfrist mit Ablauf des letzten Tages des Nachzahlungszeitraumes der Unfallrente, also am 30. April 1997. Nach Satz 2 des § 111 SGB X beginne der Lauf der Frist frühestens mit der Entstehung des Erstattungsanspruchs. Er entstehe mit der Beendigung der Vorleistung, hier also mit der Erteilung des Bescheides der Beklagten vom 20. März 1997. Ein Erstattungsabschluss für die Zeit vom 26. März 1993 bis 14. April 1996 sei daher nicht zulässig.

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass sich der Erstattungsanspruch der Klägerin nach der Rechtsprechung des BSG nur nach § 104 SGB X richten könne, so dass wegen dessen Anmeldung am 15. April 1997 gemäß § 111 SGB X alle Ansprüche ausgeschlossen seien, die sich auf die Zeit vor dem 15. April 1996 bezögen. Außerdem bleibe abzuwarten, ob § 93 SGB VI verfassungskonform sei und ob eine Rentenkürzung überhaupt in Frage komme.

Durch Urteil vom 1. Februar 1999 verurteilte das Sozialgericht die Beklagte zur Zahlung von 16.271,49 DM an die Klägerin und führte zur Begründung im Wesentlichen Folgendes aus: Der Klägerin stehe der geltend gemachte Erstattungsanspruch in voller Höhe zu. Es bestünden auch nach der Rechtsprechung des BSG keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anrechnungsvorschrift des § 93 SGB VI. Dem Erstattungsanspruch stehe auch nicht die Vorschrift des § 111 SGB X entgegen, wobei dahinstehen könne, ob er sich nach § 103 oder nach § 104 SGB X richte. Nach § 111 SGB X beginne die Ausschlussfrist mit Ablauf des "letzten Tages", für den die zu erstattende Leistung erbracht worden sei. Dies lege die Folgerung nahe, dass in Fällen einer ununterbrochenen, laufenden Leistungsgewährung - wie hier - über einen längeren Zeitraum hinweg diese Leistung als einheitliche "Leistung" im Sinne des § 111 SGB X zu werten sei. Ausschlaggebend sei damit die letztmalige Zahlung der ungekürzten Rente an den Versicherten durch die Klägerin, die im August 1997 erfolgt sei. Der Erstattungsanspruch sei auch nicht verjährt, zudem die Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtet habe.

Gegen das am 16. März 1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25. d. M. Berufung eingelegt. Nach ihrer Auffassung war zum Zeitpunkt der Anmeldung des Erstattungsanspruchs am 15. April 1997 die Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X bereits für sämtliche von der Klägerin vor dem 16. April 1996 erbrachten Leistungen abgelaufen. Der Erstattungsanspruch richte sich nach § 104 SGB X. Bei Erstattungsansprüchen dieser Art beginne die Ausschlussfrist mit der tatsächlichen Leistungsgewährung durch den erstattungsberechtigten Leistungsträger. Bei regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen, wie bei einer Verletztenrente, beginne die Frist jeweils fortlaufend mit Erbringung der Leistung für einen zurückliegenden Zeitraum zu laufen, nicht jedoch erst nach Ablauf des gesamten Leistungszeitraumes.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Februar 1999  
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 111 SGB X sei vom Ende des Leistungszeitraumes, nicht aber vom Tag der letzten "Zahlung" des erstattungsberechtigten Leistungsträgers auszugehen. Folglich sei § 111 Satz 1 SGB X so zu verstehen, dass die Frist bei einer regelmäßig wiederkehrenden Leistung erst mit deren endgültigen Beendigung beginne. Die für den Beginn der Frist des § 111 Satz 1 SGB X maßgebliche letztmalige Zahlung der ungekürzten Rente an den - am 10. September 1998 verstorbenen - Versicherten sei im August 1997 erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 1999 und erneut mit Schriftsatz vom 9. März 2000 beantragt die Klägerin, gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 251 Zivilprozessordnung (ZPO) das Ruhen des Rechtsstreits anzuordnen, weil zu erwarten sei, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des § 111 SGB X komme. Nach einem Referentenentwurf vom 11. Juni 1999 solle § 111 Satz 2 SGB X, und zwar (auch) für die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Erstattungsverfahren, dahingehend geändert werden, dass der Lauf der Frist frühestens mit dem Zeitpunkt beginne, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt habe. Diese Änderung bzw. Ergänzung würde insoweit zur Klärung der Rechtsfrage beitragen, als die Ausschlussfrist des § 111 SGB X gewahrt wäre. Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen. Die Verwaltungsvorgänge der Beteiligten lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

-----  
Entscheidungsgründe  
-----

Die frist- und formgemäß eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Sie ist von dem Sozialgericht zu Unrecht zur Zahlung von 16.271,49 DM an die Klägerin verurteilt worden. Dieser steht ein Anspruch auf Erstattung der an den Versicherten L. L. gezahlten Altersrente für die Zeit vom 26. März 1993 bis 14. April 1996 gegen die Klägerin nicht zu, weil der Erstattungsanspruch nach § 111 SGB X ausgeschlossen ist.

Der Senat geht davon aus, dass die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte in der geltend gemachten Höhe dem Grunde nach erfüllt waren, da die Klägerin dem Versicherten vom 26. März 1993 bis 14. April 1996 die Altersrente in voller Höhe ausgezahlt hatte, obwohl dem Versicherten für den selben Zeitraum Anspruch auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustand und deshalb nach § 93 SGB VI die Altersrente insoweit nicht zu leisten war, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag überstieg.

Aus der von der Klägerin durchgeführten Berechnung vom 16. Juli 1997, deren Richtigkeit der Senat unterstellt, ergibt sich, dass es für die Zeit vom 26. März 1993 bis 31. März 1995 zu einer Überzahlung von Altersrente in Höhe von 16.271,49 DM gekommen ist.

Die Klägerin kann die Erstattung dieses Betrages von der Beklagten jedoch nicht verlangen, weil ein Erstattungsanspruch nach

§ 111 SGB X ausgeschlossen ist, und zwar unabhängig davon, ob er sich, wie die Klägerin meint, auf § 103 SGB X stützen lässt, oder ob er sich nach § 104 SGB X richtet, wie die Beklagte unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 29. April 1997 (8 RKn 29/95, veröffentlicht in SozR 3 - 1300 § 107 Nr. 10) meint. Der Senat kann die Frage nach der für den Erstattungsanspruch maßgeblichen Rechtsgrundlage offen lassen, weil der Erstattungsanspruch in jedem Fall - d.h. unabhängig davon, ob § 103 oder § 104 des SGB X zur Anwendung kommt - gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen ist.

Maßgebend für die gerichtliche Entscheidung ist das im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung geltende Recht, also § 111 SGB X in der jetzt wirksamen Fassung. Der Senat kann in diesem Rechtsstreit nicht berücksichtigen, dass beabsichtigt sei, das Gesetz in einer Weise zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der Erstattungsanspruch der Klägerin begründet wäre. Es gibt auch keinen Grund, mit einer gerichtlichen Entscheidung bis zum Inkrafttreten der von der Klägerin erwarteten neuen Fassung des Gesetzes abzuwarten. Der Rechtsstreit ist, da der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten Gelegenheit hatten, ihre Rechtsauffassung darzulegen und diese Gelegenheit auch genutzt haben, entscheidungsreif. Ein Grund für eine Aussetzung des Rechtsstreits gemäß § 114 SGG ist ebenso wenig gegeben wie die Voraussetzungen des § 251 ZPO erfüllt sind. Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach dieser Vorschrift scheidet im Übrigen schon an der fehlenden Zustimmung der Beklagten.

Nach dem zur Zeit geltenden Recht steht dem Erstattungsanspruch der Klägerin nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteile vom 18. August 1998 - L 2 U 80/97 - und vom 23. November 1999 - L 2 U 14/99 -; beide rechtskräftig), an der er nach erneuter Prüfung festhält, die Ausschlussvorschrift des § 111 SGB X entgegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit der Entstehung des Erstattungsanspruchs (Satz 2). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und der Klägerin beginnt bei der Zahlung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ebenso wie bei der Gewährung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung) die Ausschlussfrist des § 111 SGB X nicht mit der letztmaligen Zahlung der ungekürzten Rente an den Versicherten durch die Klägerin. Der Gesetzwortlaut, auf den sich das Sozialgericht zur Begründung seiner Rechtsauffassung beruft, steht dem vielmehr entgegen. Die Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X beginnt nicht nach Ablauf des letzten Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, sondern nach Ablauf des Zeitraums, für den sie bewirkt wurde. Für welchen Zeitraum eine Leistung erbracht worden ist, beurteilt sich nach dem für den erstattungsberechtigten Leistungsträger (hier: die Klägerin) maßgeblichen Leistungsrecht, also nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Hiernach gilt Folgendes: Bei den sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Rentenversicherungsträger und Versicherten ergebenden Rechten und Ansprüchen ist zu unterscheiden zwischen dem subjektiven ("Stamm"-) Recht und dem Anspruch auf die konkreten Einzelleistungen, die monatliche Rentenzahlung (vgl. hierzu BSG SozR 3 - 2600 § 300 Nr. 3). Das "Rentenstammrecht" entsteht, sobald die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Mit der Entstehung dieses Stammrechts wird ein Leistungsverhältnis zwischen Versichertem und Versicherungsträger konkretisiert.

Dieses Leistungsverhältnis bildet die "rechtliche Wurzel", aus der regelmäßig wiederkehrende Einzelansprüche u.a. auf konkrete Leistungen (die Auszahlungsansprüche) erwachsen (so: BSG SozR 3 - 2600 § 300 Nr. 3). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und der Klägerin liegt bei regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen der Rentenversicherung über einen längeren Zeitraum keine einheitliche Leistung vor, sondern es handelt sich um eine Vielzahl von Zahlungen (Leistungen) für einen sich jeweils (von Monat zu Monat) konkretisierenden neuen Leistungszeitraum. Der Klägerin ist somit fortlaufend immer dann ein Erstattungsanspruch entstanden, sobald sie die Altersrente an den Versicherten tatsächlich ausgezahlt hat, also jeweils von Monat zu Monat (vgl. für den vergleichbaren Fall der Zahlung von Verletztenrente: BSG SozR 1300 § 111 Nr. 4 m.w.N.). Daraus folgt, dass für jeden Leistungsabschnitt (also für jeden Monat der Rentenzahlung) eine (neue eigene) Ausschlussfrist in Lauf gesetzt wird. Das gilt - worauf nochmals hinzuweisen ist - unabhängig davon, ob der Erstattungsanspruch aus § 103 oder aus § 104 SGB X resultiert.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Erstattungsanspruch nicht erst durch den Erlass des Bewilligungsbescheides des Unfallversicherungsträgers (also des Bescheides der Beklagten vom 20. März 1997) entstanden, so dass sich die Klägerin nicht auf § 111 Satz 2 SGB X berufen kann, wonach "der Lauf der Frist frühestens mit der Entstehung des Erstattungsanspruchs" beginnt. Wie der Senat bereits in dem Urteil vom 18. August 1998 (L 2 U 80/97) unter Hinweis auf die (dort im Einzelnen zitierte) Rechtsprechung des BSG ausgeführt hat, ist für die Entstehung eines Erstattungsanspruchs nicht die - rückwirkende - Bewilligung der Leistung durch den erstattungspflichtigen Leistungsträger maßgebend, sondern allein die materielle Rechtslage im Verhältnis der betroffenen Leistungsträger untereinander. Die Bewilligung der Verletztenrente an den Versicherten durch den Bescheid der Beklagten vom 20. März 1997 hat nur deklaratorische Wirkung. Der Anspruch des Versicherten gegen die Beklagte bestand unabhängig von einer bescheidmäßigen Bewilligung bereits ab 26. März 1993 (dem Tag nach dem Eintritt des Versicherungsfalls). Der Erstattungsanspruch der Klägerin ist daher jeweils mit der Auszahlung der Altersrente an den Versicherten entstanden und nicht erst mit der Bewilligungsentscheidung vom 20. März 1997 (siehe hierzu insbesondere BSG SozR 1300 § 111 Nr. 4). Wie der Senat in dem Urteil vom 18. August 1998 (L 2 U 80/97) bereits dargelegt hat, steht dem Ablauf der Ausschlussfrist des § 111 SGB X auch nicht entgegen, dass dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger das Bestehen eines Erstattungsanspruchs oder der erstattungsverpflichtete Sozialleistungsträger nicht bekannt war und ob er dies feststellen oder prüfen konnte (BSG SozR 3 - 1300 § 111 Nr. 4 m.w.N.). § 111 SGB X enthält keinerlei diese Umstände berücksichtigende Einschränkungen. Gerade die Tatsache, dass das Gesetz verlangt, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, ohne dass dabei die Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers erwähnt wird, verdeutlicht, dass das Gesetz dem hier keine rechtswirksame Bedeutung beimisst. Auch die Tatsache, dass § 111 SGB X dahingehend geändert werden soll, dass auf die Kenntnis der erstattungsberechtigten Versicherungsträger abgestellt werden soll, spricht dafür, dass es nach geltendem Recht darauf nicht ankommt.

Da die Klägerin erstmals mit am 15. April 1997 eingegangenem Schreiben vom 9. d. M. einen Erstattungsanspruch bei der Beklagten geltend gemacht hat, war die Ausschlussfrist des § 111 SGB X bereits für sämtliche von der Klägerin beanspruchten

Entschädigungsleistungen abgelaufen. Ihr steht der geltend gemachte Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu.

Nicht zu entscheiden war in diesem Rechtsstreit, ob der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch gegen den Versicherten bzw. nach dessen Tod am 10. September 1998 gegen dessen Rechtsnachfolgerin (Blatt 196, 199 BG-Akte) zusteht und ob bzw. in welcher Weise die Klägerin die Möglichkeit hätte, auf den von der Beklagten noch zurückbehaltenen Nachzahlungsbetrag von 16.271,49 DM zuzugreifen. Ein Rückforderungsanspruch gegen den Versicherten könnte sich aus §§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 50 SGB X ergeben. Fraglich ist allerdings, ob diesem Anspruch die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X entgegensteht. Nach dem Urteil des BSG vom 29. April 1997 (8 RKn 29/95, SozR 3 - 1300 § 107 Nr. 10) ist, weil die Überzahlung der Altersrente wegen der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X als - rechtmäßige - Zahlung der Unfallrente anzusehen ist, die (teilweise) Aufhebung der Rentenbewilligung gemäß § 48 SGB X ausgeschlossen, soweit dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch zusteht. Hier ist jedoch der Fall gegeben, dass der Klägerin ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nicht (mehr) zusteht, weil dieser nach § 111 SGB X, wie oben ausgeführt wurde, ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung des Senats würde es der Interessenlage der Beteiligten entsprechen, in den Fällen, in denen der sich aus der Anwendung des § 93 SGB VI ergebende Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Unfallversicherungsträger nach § 111 SGB X ausgeschlossen ist, dem Rentenversicherungsträger den Anspruch gegen den Leistungsempfänger nach §§ 45, 48, 50 SGB X zu belassen. Dadurch würde das (nicht gewollte) Ergebnis vermieden werden, dass entweder der Leistungsempfänger eine Doppelleistung zu Unrecht erhielte oder behalten könnte oder dass der nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig zur Leistung verpflichtete Unfallversicherungsträger von der Leistung frei werden würde. Der Rentenversicherungsträger hätte dann lediglich das Risiko der Durchsetzbarkeit des Rückforderungsanspruchs gegen den Versicherten zu tragen, das in den Fällen der §§ 45, 48, 50 SGB X immer besteht und ihm daher zumutbar ist.

In dem vorliegenden Fall ist zudem noch die Besonderheit gegeben, dass die Klägerin bereits in dem Rentenbescheid vom 25. Juli 1997 eine Neuberechnung der dem Versicherten ab 26. März 1993 gewährten Altersrente vorgenommen und die Entscheidung getroffen hat, dass der überzahlte Betrag von 16.271,49 DM von ihm zu erstatten sei. Darüber hinaus ist sogar schon angekündigt worden, dass die entstandene Überzahlung in voller Höhe mit der Nachzahlung der Beklagten verrechnet werde. Ein Verrechnungssuchen oder eine andere Maßnahme zur Realisierung dieser Ankündigung ist jedoch - soweit ersichtlich - noch nicht erfolgt. Der Bescheid vom 25. Juli 1997 ist, obwohl er aus mehreren Gründen (u.a. wegen unterlassener Anhörung und wegen fehlender Begründung - §§ 24, 35 SGB X -) rechtswidrig ist, bestandskräftig geworden, weil er vom Versicherten nicht angefochten wurde. Auch gegen die Mitteilung der Beklagten, dass der Nachzahlungsbetrag von 16.271,49 DM zu Gunsten der Klägerin einbehalten werde, hat der Versicherte keine Einwendungen erhoben.

Da jedoch der von der Klägerin geltend gemachte Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nicht besteht, musste deren Berufung Erfolg haben. Die Klage war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG



liegen nicht vor.